

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der MEDICAL PARK Gruppe einschließlich Bedingungen für Bau-, Reparatur-, Montage- und sonstige Leistungen

1. Allgemeines

1.1 Für alle Aufträge der MEDICAL PARK Gruppe (nachfolgend: AG genannt) gelten ausschließlich, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, die nachfolgenden Einkaufsbedingungen einschließlich Bedingungen für Bau-, Reparatur-, Montage- und sonstige Leistungen (nachfolgend: Einkaufsbedingungen genannt). Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG Lieferungen des Auftragnehmers (nachfolgend: AN) annimmt und entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AN bestehen. Letztere werden in keinem Fall Vertragsinhalt.

1.2 Die Einkaufsbedingungen des AG gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

1.3 Der AG kann im Rahmen des Zumutbaren vom AN Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Auswirkungen auf Liefertermine, Mehr- oder Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt. Die Maß- und Gewichtsangaben sowie Angaben zu Mengen und Preisen des AG sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag festgelegt sind. Unterlagen, Werkzeuge und Muster, welche der AG dem AN im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss übersandt hat, bleiben in seinem Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

2. Vertragsschluss und Bestellungen

2.1 Vom AG ohne Annahmefrist abgegebene Bestellungen können vom AN nur innerhalb von 10 Arbeitstagen angenommen werden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim AG. Weicht die Annahmeerklärung des AN von der Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der AG auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und dieser sodann gegenüber dem AN schriftlich zugestimmt hat.

2.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, finden die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.3 Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich erfolgen. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Maschinell erstellte Auftragschreiben genügen der Schriftform auch ohne manuelle Unterschrift.

2.4 Angebote erfolgen kostenlos.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Zahlungen erfolgen erst nach vertragsgemäßem Eingang der bestellten Ware und bei Übersendung einer ordnungsgemäßen und prüfungsfähigen Rechnung des AN.

3.2 Mangels abweichender Vereinbarung ruht der Preis auf der Vereinbarung „geliefert verzollt unversteuert“. Der vereinbarte Preis schließt die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung sowie Übernahme von Transportversicherung ein.

3.3 Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferfristen und Lieferverzög

4.1 Die Lieferung hat an dem im Einzel- oder Rahmenvertrag oder an dem in der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen, insbesondere ist die in der Bestellung vereinbarte Lieferfrist bindend.

4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, dass er in Lieferverzög gerät.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5. Gefahrtragung und Versand

5.1 Soweit sich aus Einzel- oder Rahmenlieferverträgen nichts anderes ergibt, geht die Gefahr auf den AG erst über, wenn er die Ware entgegengenommen hat.

5.2 Die Ware ist, falls vom AG nicht anders gefordert, gemäß der Verpackungsrichtlinie des AG zu liefern.

5.3 Der AN ist verpflichtet, auf seinem Versand- und/oder Lieferschein die Auftragsnummer, die Bestellnummer, die gelieferte Menge, die Bestellmenge und die Artikelnummer anzugeben.

6. Qualitätssicherung, Untersuchungspflicht und Mängelgewährleistung

6.1 Der AN ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach den geltenden Normen DIN EN ISO 9000 ff., oder in Anlehnung an diese Normen zu unterhalten.

Darüber hinausgehende Qualitätssicherungsmaßnahmen können nach Maßgabe des AG dem AN vorgeschrieben werden. Es gelten dann die Qualitätssicherungsbedingungen der AG.

6.2 Der AN sichert zu, dass er in Ausübung von Einzel- oder Teillieferungen keine Rechtsverletzungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen begeht.

6.3 Der AN sichert zu, dass alle den Lieferungen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltkauf usw.) entgegenstehen.

6.4 Der Auftraggeber wird innerhalb angemessener Frist prüfen, ob die Produkte der bestellten Menge sowie dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Solche Abweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingehen. Soweit die Vertragspartner weitere Prüfungen durch den Auftraggeber für tunlich halten, werden sie dies gesondert vereinbaren.

Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Auftraggeber genügt damit seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB.

Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. 5 Jahre ab Abnahme für alle Produkte, die von der typischen Verwendung her in ein Bauwerk eingehen.

6.6 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7. Schutzrechte

7.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen der AG die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

7.2 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den AG wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des AN.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG

insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich alleine gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für alle durch die Verwendung, Verarbeitung, Vermischung, Vermarktung, Vermittlung oder Weiterveräußerung des Produkts entstehenden Schäden, Mangelschäden oder Mangelgeschäden stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei, soweit den AG nicht selbst grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz trifft.

8.2 In diesem Zusammenhang ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

8.3 Der AN ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der AN hat auf Anforderung des AG diesem unter Vorlage der relevanten Unterlagen den Abschluss und den Erhalt der Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltung

9.1 Der AN behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung durch den AG. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt nicht.

9.2. An Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge des AG ausschließlich für die Herstellung der von ihm bestellten Waren einzusetzen, es sei denn, der AG erklärt sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden, dass die Werkzeuge auch für die Herstellung von Dritten bestellter Waren eingesetzt werden. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.3. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstige Unterlagen und Informationen streng geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit aus den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Zeichnungen, sonstige Unterlagen

10.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben des AG überprüft der AN eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche. Gegebenenfalls wird er unverzüglich eine schriftliche Anmeldung von Bedenken sowie die Klärung mit dem AG vornehmen.

10.2. Vereinbarte Ausführungszeichnungen sind dem AG in Form je einer Pause kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Dies gilt auch bei Ausführungsänderungen.

10.3 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des AN, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte dem AG zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-How. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der AN auf Verlangen des AG in Anspruch nehmen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt der AG.

11. Bau-, Reparatur- und Montageleistungen

11.1 Die Mitarbeiter und Beauftragten des AN haben sich bei der Auftragsdurchführung in den Betrieben des AG aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen zu unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und –abläufen anzupassen sowie dessen Sicherheitsvorschriften zu beachten und den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.

11.2 Von Ansprüchen, die gegen den AG infolge von Pflichtwidrigkeiten seiner Mitarbeiter und Beauftragten erhoben werden, stellt der AN den AG frei. Über Unfälle und Schäden, die seine Mitarbeiter und Beauftragte in den Betrieben des AG verursachen oder erleiden, wird der AN den AG unverzüglich unterrichten.

11.3 Sämtliche zur Auftragsdurchführung erforderliche Materialien sowie Hilfsmittel hat der AN ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu stellen. Über ihre Anlieferung in die Betriebe des AG sind entsprechende Lieferscheine einzureichen. Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der AN selbst zu sorgen. Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmitteln sind vom AN unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren.

11.4 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, beinhalten die pro Leistungseinheit vereinbarten Einheitsätze die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen einschließlich Personal, Material und Hilfsmittel. Dies gilt auch für im Auftrag etwa nicht ausdrücklich erwähnte Teilleistungen, Aufmaßlisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise beizufügen. 11.5 Bei Abrechnung nach Zeitaufwand vergütet der AG die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit gem. den vereinbarten Stundensätzen. Die von Aufsichtspersonen des AN im Interesse des AN aufgewendeten Arbeitszeiten werden vom AG nicht bezahlt.

11.6 Schlusszahlung leistet der AG nach Abnahme und Vorliegen der anhand der eingereichten Unterlagen und prüffähigen Schlussrechnungen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – je nach sachlicher Zuständigkeit – das für den Standort unserer jeweiligen Gesellschaft zuständige Gericht.

12.2 Die zwischen dem AG und dem AN geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf – CISG.

13. Erfüllungsort und Schlussbestimmungen

13.1 Der AN darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung des AG übertragen oder durch Dritte einziehen lassen.

13.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der vom AG vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftsitz des AG.

13.3 Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, so bleibt dieser aufrechterhalten. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.